

Vereinbarung zur Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde

Inhaltsübersicht:

§ 1 Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten.....	2
§ 2 Jagdverpachtung	2
§ 3 Verwendung des Reinertrags.....	3
§ 4 Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen	3
§ 5 Führung des Jagdkatasters.....	3
§ 6 Verwaltungskostenbeitrag.....	3
§ 7 Kündigung der Vereinbarung	3
§ 8 Haftungsausschluss der Gemeinde gegenüber der Jagdgenossenschaft	3
§ 9 Entscheidung bei Streitigkeiten	3
§ 10 Inkrafttreten und Anzeige	4

**Vereinbarung zur Übertragung der Verwaltung
der Angelegenheiten
der Jagdgenossenschaft Reichenberg
auf die Gemeinde Reichenberg
vom 25.11.2016**

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 7 Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz (LJG) vom 10.07.2010 sowie übereinstimmender Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Reichenberg in der Sitzung am 12.05.2017 und des Gemeinderats der Gemeinde Reichenberg in der Sitzung am 25.11.2016 wird die folgende vertragliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten

- (1) Die Jagdgenossenschaft überträgt die Verwaltung ihrer Angelegenheiten, mit Ausnahme des Erlasses oder der Änderung der Satzung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, widerruflich auf die Gemeinde für Rechnung der Jagdgenossenschaft.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es sich nicht um einen Übergang der Rechte und Pflichten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde handelt. Das der Jagdgenossenschaft zustehende Recht der Verwaltung ihrer Angelegenheiten wird von der Gemeinde lediglich auftragsweise wahrgenommen.

§ 2
Jagdverpachtung

Die Befugnis zur vertraglichen Regelung der Jagdpacht wird in dem von § 11 Abs. 7 Satz 2 LJG gesetzten Rahmen auf die Gemeinde übertragen.

§ 3 **Verwendung des Reinertrags**

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt der Gemeinde in dem von § 11 Abs. 7 Satz 2 LJG gesetzten Rahmen den Reinertrag aus der Jagdnutzung zur Verfügung.
- (2) Der Reinertrag ist von der Gemeinde für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der gemeindlichen Wirtschaftswege zu verwenden, sofern nicht Auskehrungsansprüchen von Jagdgenossen entsprochen wird.
- (3) Reicht der Reinertrag und/oder die angesparten Rücklagen für die geplanten Maßnahmen nicht aus, kann die Gemeinde gemäß Beitragssatzung Feld-, Weinbergs- und Waldwege Beiträge erheben.
- (4) Die Gemeinde ist verpflichtet, gegenüber dem Jagdvorstand über die Verwendung des Reinerlöses Rechenschaft zu legen.

§ 4 **Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen**

Die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten umfasst die Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen der Jagdgenossenschaft nach § 11 Abs. 6 LJG.

§ 5 **Führung des Jagdkatasters**

Die kontinuierliche Führung des Jagdkatasters ist Bestandteil der wahrzunehmenden Verwaltungsgeschäfte.

§ 6 **Verwaltungskostenbeitrag**

Die Jagdgenossenschaft erstattet der Gemeinde einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5 % der Einnahmen aus der Jagdnutzung.

§ 7 **Kündigung der Vereinbarung**

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. März eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen.

§ 8 **Haftungsausschluss der Gemeinde gegenüber der Jagdgenossenschaft**

Für Vermögenseigenschäden, die der Jagdgenossenschaft aus der Wahrnehmung der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Gemeinde entstehen, haftet die Gemeinde nicht. Das Gleiche gilt für Schadensersatzforderungen der Jagdgenossenschaft gegenüber der Gemeinde auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.

§ 9 **Entscheidung bei Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über vorstehende Vereinbarung entscheidet die Kreisverwaltung Rhein-Lahn als Aufsichtsbehörde. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 10
Inkrafttreten und Anzeige

(1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Die Jagdgenossenschaft zeigt der unteren Jagdbehörde gemäß Nr. 2.4.1 der VV zu § 11 LJG an, dass die Gemeinde die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übernommen hat.

Reichenberg....., den

(Ort)

(Datum)

Reichenberg....., den

(Ort)

(Datum)

Für die Jagdgenossenschaft

Für die Gemeinde

(Unterschrift Jagdvorsteher)

(Unterschrift Bürgermeister)
(Dienstsiegel)

(Unterschrift 1. Beisitzer)

(Unterschrift 2. Beisitzer)